

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 1 (1874)
Heft: 20

Artikel: Das Studium der Schule : II.
Autor: F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-237381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Organ der zürcher. Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.

Insertionsgebühr für die zweispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur,

N^o. 20.

den 16. Mai 1875.

Der Religionsunterricht und die Volksschule.

I.

Nach dem Schulartikel der neuen Bundesverfassung muss der Unterricht an den öffentlichen Schulen so eingerichtet werden, dass er „von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann.“ Ob und in wiefern dieser Forderung nachgelebt werde, darüber hat noch nicht viel verlautet. Es scheinen sich die Kantone zu scheuen, an diesen empfindlichen Punkt zu greifen, und die Initiative dem allmächtigen Papa Bund überlassen zu wollen. Von untern Schulbehörden sind uns nur zwei bekannt, die bereits muthig voran gegangen sind. In Aarau ist im Frühjahr 1874 eine Bezirksmädchenschule eröffnet worden, die den Religionsunterricht nicht auf ihrem Lehrplan hat. Ende des letzten Schulkurses beschloss die Sekundarschulpflege Neumünster, dass von Mai 1875 an der von den Ortsgeistlichen bisher ertheilte Religionsunterricht aufhören, und ein von den Lehrern zu ertheilender Unterricht in der Tugend- und Pflichtenlehre an dessen Stelle zu treten habe. Es ist deshalb die in ihrer Mehrheit demokratische Pflege von liberalen Blättern hart angefahren und aus der Sache politisches Kapital geschlagen worden, obwohl die liberalen Mitglieder bei dem Beschlusse ebenfalls mitgewirkt hatten. Und doch verdient eine Behörde, welche sich beeilt, den Vorschriften der Verfassung gehorsam zu sein, eher Lob als Tadel. Es muss indess erwähnt werden, dass die „N. Z. Z.“ der Pflege für den Beschluss ihre Anerkennung ausgesprochen hat. — Die Gründe der Tadler sind nicht stichhaltig. Das Volksbewusstsein werde durch solch radikales Vorgehen verletzt, sagen sie. Dabei wird übersehen, dass unser Volk ja die Bundesverfassung angenommen hat, also auch vor deren Konsequenzen nicht zurückbeben wird. Andere meinen, der Ausschluss des Religionsunterrichts aus der Schule werde wol früher oder später erfolgen müssen, aber die Initiative hiefür komme den Kantonalen oder Bundesbehörden und nicht einer untern Schulbehörde zu. (Das ist z. B. die Ansicht eines der deposedirten Geistlichen von Neumünster). Nun ist aber die Kompetenzfrage eine an sich sehr untergeordnete und wird gewöhnlich nur vorgeschoben, um etwas Unliebsames hinauszuschieben. Wenn der Erziehungsrath einen etwas einschneidenden Beschluss fasst, so wird über Tyrannei geschrien und ihm vorgeworfen, er hätte zuerst sich um die Stimmung im Volke erkundigen sollen: wenn aber eine unmittelbar im Volk stehende Behörde selbstständig, aber in ganz gesetzlicher Weise vorgeht, so bekommt auf einmal der Erziehungsrath das alleinige Recht zur Initiative. Die Einwendung, dass das bisherige Schulgesetz den Religionsunterricht unter den Lehrfächern der Ergänzungs- und Sekundarschule aufzähle und ihn den Geistlichen zuweise, wird durch die Erwägung widerlegt, dass die Bundesverfassung alle zuwiderlaufenden kantonalen Gesetzesbestimmungen entkräftet.

Aber auch unter denen, welche die Bundesvorschrift redlich ausführen wollen, herrscht nicht die wünschbare Einigkeit. Es fehlt vielerorts an klarer Auffassung der Frage. Dieselbe wird getrübt durch die Dehnbarkeit des Begriffes Religion. Wie alle vielgebrauchten Wörter ist uns auch

dieses so geläufig, dass Jedermann über dessen Bedeutung klar zu sein glaubt und auch der Denkrägste es mit Sicherheit handhabt. Kommt es aber zur Auslegung, so ziehen wir je nach unsern persönlichen Anschauungen oder speziellen Zwecken den Umkreis enger oder weiter. In zweifelhaften Fällen kann die Etymologie als Führer dienen. „Religio“ bedeutet das Sichgebundengeben, unbedingte Ergebung unter den Willen höherer Gewalten. Hieraus erhellt, dass der Religionsunterricht, den die Geistlichen wenigstens vom 12. Altersjahre, wo nicht von Anfang der Schulzeit an als ihre Domäne betrachten, drei an sich verschiedene Gebiete umfasst. Das erste ist die eigentliche Pflege der Religion, Einpflanzung religiöser Gefühle, Einwirkung auf das Gemüth, dass es sich unbedingt und zutrauensvoll unter den Willen höherer Mächte und natürlich zunächst derjenigen, die an ihrer Stelle auf Erden walten, beuge. Damit aber diese Ergebung möglich ist, muss der Mensch von der Existenz dieser höhern Gewalten überzeugt sein, er muss an sie glauben. Glaubenssätze oder Dogmen sind daher das spezielle Merkmal des Religionsunterrichtes im engeren Sinne. Ihre Zahl und Gruppierung ist so verschieden, als es Religionen, Confessionen, Sekten und innerhalb dieser Nuancirungen gibt. — Das zweite Gebiet ist die Religionsgeschichte. Sie gibt Belehrungen darüber, was sich die Menschen in den verschiedensten Zeitaltern für Vorstellungen von dem Zweck ihres Daseins, von den „überirdischen“ Mächten, die sich ihrem Verständniss entziehen, gemacht haben, wie diese Vorstellungen sich mit der Zeit veränderten, wie aus ihrer Verschiedenheit Kriege, Verfolgungen und blutige Gräuel resultirten, kurz: wie sich durch viele Irrwege hindurch der Gottesbegriff unter dem Einfluss der Kultur läuterte und veredelte. — Das dritte Gebiet ist das eigentlich erziehende Element, die Erziehung zur Sittlichkeit und Tugend, die Unterweisung über die Pflichten des Menschen gegen sich selbst und gegen andere, das Einpflanzen einer edeln, humanen Gesinnung, aus welcher sittliche Willensakte von selbst und ungezwungen hervorgehen.

F. Das Studium der Schule.

II.

Die Befürchtung, die etwa gehegt wird, es möchte der Lehrer in dem Masse seinem eigentlichen Berufe entfremdet werden, als er sich wissenschaftlich emporarbeite, hat unter Umständen ihre Berechtigung, dann nämlich, wenn die allgemein wissenschaftlichen Studien den spezifisch beruflichen vorangesetzt, zumal aber, wenn letztere neben der Schule förmlich eingestellt werden. In solchem Falle allerdings kann die Resultirende aus der geistigen Kraftsumme, die speziell für die Schule, und derjenigen, die für allgemein wissenschaftliche Fragen bethätigt wird, eine Richtung einschlagen, die von dem charakteristischen Berufspunkte sich mehr und mehr entfernt. Wo aber der Lehrer das Studium der Schule in erste Linie setzt, da kann eine derartige Deroutirung nicht eintreten. „Einverstanden!“ wird man uns mit Behendigkeit einwerfen, und einverstanden, wenn das Studium der Schule in erste Linie gesetzt wird! wie aber

ist's einem Lehrer, der für die Wissenschaft und damit für diessfällige Geistesarbeit sich hat entflammen lassen, möglich, die Hauptkraft und die Hauptzeit auf das Studium der Schule zu verwenden? Antwort: Es wäre nun endlich einmal an der Zeit, dass die Schule als rechtsgültiges Objekt der Wissenschaft mitbetrachtet würde. Just darin, dass sie (die Schule) bis zur Stunde das Aschenbrödel der forschenden Menschheit geblieben ist, liegt der Grund, warum sie verhältnissmässig Wenig für das Leben geleistet hat und leistet. Man werfe einen Blick auf die zu Tage liegenden Resultate der Naturforschung, man sehe, wie da gleichsam auf jede Stunde das Zusammenstürzen einer Hypothese oder das Aufblühen einer solchen zur festgestellten Wahrheit fällt; ziehe daneben in Rechnung, wie (verhältnissmässig) so weniger Männer Beruf es war und ist, auf diesem Felde ihre geistige Kraft einzusetzen — man halte dagegen die zu Tage liegenden Resultate der Forschung auf dem Gebiete der Schule (Schulmethodik etc.) und sehe, wie da die ausgelebtesten Hypothesen Jahrzehnte lang, zwar unjammert, nicht aber niedergeworfen und ersetzt werden; man sehe, welche einheitslose Mannigfaltigkeit in der Unterrichtsweise verschiedener Länder (ja verschiedener Schulen!) sich darbietet; überhaupt man sehe, wie Wenig auf dem Gebiete der Unterrichtskunst sicher erkannt und erprobt ist und welcher kleine Bruchtheil dieses Wenigen in der Praxis allgemein Eingang gefunden hat; daneben ziehe man in Rechnung, wie (verhältnissmässig) so vieler Männer Beruf es war und ist, auf diesem Felde ihre geistige Kraft einzusetzen; und man wird zugeben müssen, dass der geistige Kraftaufwand des Einzelnen hier mit dem geistigen Kraftaufwand des Einzelnen dort in keiner Weise zu vergleichen ist. Kein Wunder also, wenn die Schulmethodik im Reiche der Wissenschaften eine verlorne Ecke immer noch einnimmt; kein Wunder, wenn die Liebe und Achtung, die der angehende Forscher seinem Gegenstande zum Voraus entgegenzubringen pflegt, hier (im Ganzen) vergeblich gesucht wird; kein Wunder, dass der Lehrer auf allgemein wissenschaftliche Studien sich werfen zu müssen glaubt, wenn er sich geistig intensiv bethätigen will. Kein Wunder, sagen wir, aber wider den Verstand geht's doch, wenn man erklären muss: das Studium der Schule, dieses ausserordentlich wichtigen Kulturfaktors, wird zur Stunde noch nicht fähig und damit auch nicht werth erachtet, den forschenden Geist in vollem Masse zu fesseln und zu beanspruchen. Die Regel ist dies; Ausnahmen geben wir gerne zu, ja wir erachten es an dieser Stelle und zu dieser Zeit als heilige Pflicht, für den Kanton Zürich eine solche Ausnahme in der Person unseres Erziehungsdirektors zu signalisiren. — Sehen wir aber ab von den Ausnahmen, so ist der Schluss, der nach all dem Gesagten uns in den Schooss fällt, der: die Lehrerwelt muss mehr Kraft und Energie dem Studium der Schule, der Unterrichtsmethode und dem, was damit zusammenhängt, zuwenden. Arbeit die Fülle, fürwahr, harret ihrer, und würdige Arbeit — Arbeit, die den geistreichsten und unermüdetsten Forscher gefangen zu nehmen geeignet ist. Man denke nur an alles Dasjenige, was eine gute Unterrichtsmethode zur Voraussetzung hat: auf der einen Seite sichere Kenntniss des Wesens der Kindesnatur, sichere Kenntniss und sicheres Erfassen individueller Verschiedenheiten und momentaner Zustände derselben, sichere Kenntniss der geistigen Entwicklungsfähigkeit des Schülers im Allgemeinen und Besondern — und auf der andern Seite sichere Kenntniss des Verhältnisses, in dem die Schule zum Leben stehen soll. Diese Voraussetzungen allein sind der Art, dass der gewiegtste Denker all seine Willenskraft aufbieten muss, wenn er vor der Titanenarbeit nicht zurückschrecken soll. Und doch ist die Bewältigung derselben eben nur die Voraussetzung zu dem, was eigentlich zu erforschen steht, die Voraussetzung nur zu der Unterrichtsmethode, welche den (idealen und materiellen) Forderungen des Lebens am ehe-

sten ein Genüge leistete und deshalb in ihren Prinzipien Anspruch auf allgemeine Gültigkeit hätte.

Mit dem Gesagten haben wir zu beweisen gesucht, dass ein Lehrer, der für die Wissenschaft und damit für diessfällige Geistesarbeit sich hat entflammen lassen, ganz und gar nicht einem Gesetze der Nothwendigkeit folgt, wenn er neben der Schule vorwiegend oder gar ausschliesslich allgemein wissenschaftlichen Studien obliegt und damit mehr und mehr seinem eigentlichen Berufe sich entfremdet. Zu erweisen haben wir gesucht, dass bei ihm Gesetz der Nothwendigkeit bloss das ist, überhaupt wissenschaftliche Studien zu treiben; dass er also durch vorwiegend berufliche Geistesarbeit ganz ebenso gut sich ein Genüge zu leisten vermöge, indem die Schule anerkanntes Objekt der Wissenschaft sei oder wenigstens zu werden in hohem Masse verdiene. Zudem liessen wir es uns angelegen sein, zu zeigen, dass die Lehrerwelt, wenn sie nicht länger unwürdig ihrer Zahl und ihrer geistigen Kraftsumme bestehen, wenn sie nicht länger den Forderungen des Lebens ein Ohr verschliessen wolle — mit ungleich mehr Kraft und Energie auf das Studium der Schule sich zu werfen habe.

Keineswegs aber wollen wir mit dieser Beweisführung gesagt haben, dass der Lehrer allgemein wissenschaftliche Studien nicht auch treiben dürfe. Solches muss er sogar thun, sonst schwingt er sich auf jenen Standpunkt nicht, der ihn die Welt überschauen, der ihn mit jener Wärme und Gewährtheit auftreten lässt, die den Geist der Schüler gefangen nimmt. Freilich ist die Arbeit des Lehrers zur Riesenhaftigkeit damit aufgethürmt und wäre es baare Unvernunft, wenn vom Einzelnen die Bewältigung dieser Riesenarbeit gefordert werden wollte. Was wir wünschen möchten, ist bloss das: der Lehrer nütze seine freie Zeit, er jage darnach, dass er sich für die Schule in obigem Sinne bestmöglich verwerthe. Der kleinste Baustein, den er zu dem vorgezeigten Bau auffindet und demselben beifügt, wird ihn verewigen!

*** „Aargauer Schulblatt“.

Wir begrüssen auf dem Felde der Publizistik, die sich in den Dienst für das Volksschulwesen stellt, den neuen Kollegen aus dem Aargau, der am 1. Tag des Wonnemonats mit seiner I. Nummer aufgetreten ist und zu 14 Tagen um zu erscheinen verspricht. Der Geist, den das „Aargauer Schulblatt“ vertritt, ist ein durchaus demokratischer. Möchte es nur in umfangreicherer Weise „Volksblatt“ werden und nicht bloss ein „Lehrerblatt“ bleiben! Die Nothlage des aargauischen Lehrerstandes indess hat seinem Dasein gerufen. Das Schulblatt sagt hierüber:

„Der grössere Theil der aargauischen Lehrer ist zu einem Bruche entschlossen und hat diesen thatsächlich mit der Gründung unsers Organs bewerkstelligt: es ist ein Bruch mit der Vergangenheit und dem System. Die aargauische Lehrerschaft wird künftig wie bisanhin die Bestrebungen erleuchteter und wolwollender Staatsmänner für Verbesserung des Looses der Schule und ihrer Träger dankbar würdigen; aber sie wird nicht mehr bloss auf die Behörden abstellen, sondern selber in Aktion treten, wo sie das Recht zu Ansprüchen zu haben glaubt; sie wird das, was Behörden und Gemeinden ihr bieten, nicht servil als Gnadenbrot entgegen nehmen, sondern sie wird gleich jedem Arbeiter eine Lohnerhöhung nicht als ein Geschenk, vielmehr als eine von Rechtes wegen zustehende Dienstentschädigung auffassen. Die aargauischen Lehrer werden nicht mehr wie bisher alles daran setzen, Gönner zu erwerben, sondern daran, die Gegner zu zwingen, gerechten Forderungen Rechnung zu tragen.“